

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Für alle Bestellungen der Flagfood AG gelten die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Bestimmungen und insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann, wenn sie von der Flagfood AG schriftlich akzeptiert werden. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

2. Bestellungen und Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Jede Auftragsannahme ist vom Lieferanten unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Ein Verkaufsantrag gilt nur in der von der Flagfood AG schriftlich bestätigten Form als angenommen.

3. Auch ohne Nachfristsetzung und Mahnung ist die Flagfood AG bei Überschreitung kalendermässig bestimmter Liefertermine berechtigt, nach ihrer Wahl entweder Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Wenn eine Vertragsstrafe für verspätete Lieferung vereinbart wurde, ist diese auch dann fällig, wenn die verspätete Lieferung ohne Vorbehalt angenommen wurde.

4. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Lieferanten ist der jeweilige im Auftrag von Flagfood AG bezeichnete Empfangsort. Erfüllungsort für die Bezahlung ist der Geschäftssitz von Flagfood AG, das heisst, Zug/Schweiz. Falls nicht anders vereinbart, ist der Lieferant zu frachtfreier Lieferung verpflichtet. Die Kosten für Transportverpackung, Versicherung, Dokumente, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr und andere Bewilligungen und Beurkundungen sowie sämtliche sonstigen Nebenkosten gehen zulasten des Lieferanten. Der Lieferant hat die Verpackungs- und Versandvorschriften von Flagfood AG einzuhalten, übernimmt aber die volle Verantwortung für sachgemässe und zweckdienliche Verpackung. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes trägt bis zur Abnahme der Lieferung am Empfangsort in jedem Fall der Lieferant, unabhängig davon, ob die Lieferung frachtfrei vereinbart wurde oder nicht.

5. Der Lieferant übernimmt zusätzlich zur Gewährleistung die Garantie dafür, dass der Liefergegenstand in Güte und Ausführung den im Auftrag angegebenen Spezifikationen sowie allen gesetzlichen Vorschriften entspricht. Liefergegenstände, die als Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände dem Lebensmittelrecht unterliegen oder erkennbar dafür bestimmt sind, als solche gegebenenfalls erst nach Weiterverarbeitung, Verwendung zu finden, müssen den gültigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und allen anderen einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften entsprechen. Alle vorstehend in diesem Absatz aufgeführten Merkmale und Eigenschaften werden als zugesicherte Eigenschaften gewährleistet. Bei Nichteinhaltung ist Flagfood AG unbeschadet der übrigen Mängelrechte auch zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadenersatz berechtigt. Soweit durch Gesetz oder andere Vorschriften keine längeren Fristen bestimmt werden, gilt für Gewährleistungs- und Garantieansprüche eine Verjährungsfrist von zwei Jahren ab Abnahme der Lieferung. Flagfood AG wird die Lieferung so rasch als möglich, jedoch ohne an eine Frist gebunden zu sein, prüfen und dem Lieferanten festgestellte Mängel oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften umgehend anzeigen. Im übrigen haftet der Lieferant auch für Mangelgeschäden und stellt Flagfood AG von allen Ansprüchen frei, die gewerbliche oder private Abnehmer für Schäden an Flagfood AG stellen, die auf eine Fehler- oder Mangelhaftigkeit oder auf einen sonst vereinbarungswidrigen Zustand des Liefergegenstandes und/oder Verletzung der dem Lieferanten obliegenden Sorgfalts-, Kontroll- oder Überwachungspflichten zurückzuführen sind. Flagfood AG kann die Mängelrechte gegenüber dem Lieferanten auch für Mängel aus Transportschäden geltend machen. Behauptet der Lieferant, der Mangel sei zeitlich nach dem Transport bzw. der Abnahme des Liefergegenstandes eingetreten, so ist er für diese Behauptung beweispflichtig.

6. Die Originalrechnung ist zweifach und getrennt von der Warensendung an uns einzureichen. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, laufen Zahlungsfristen frühestens vom Zeitpunkt der vollständigen Lieferung der Ware oder der vollständigen Erfüllung des Auftrages, bei Rechnungsstellung nach diesem Zeitpunkt vom Eingang der Originalrechnung an. Die Rechnungen werden innert 30 Tagen netto nach den genannten Zeitpunkten beglichen. Die Zahlungen erfolgen, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, durch Zahlungsmittel oder in Valuta nach unserer Wahl.

7. In Fällen höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Blockade, Feuer, Ernteschäden, Aufruhr, Streik, Betriebsstörungen beim Lieferanten oder dessen Vorlieferanten) kann Flagfood AG für noch nicht erbrachte

Leistungen des Lieferanten und ihre Gegenleistung vom Vertrag zurücktreten oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche gegen Flagfood AG erwachsen.

8. Die gesamte Rechtsstellung der Parteien, einschliesslich diejenige der Gültigkeit der Verträge, regelt sich in erster Linie nach den individuellen schriftlichen Vereinbarungen und in zweiter Linie nach den einzelnen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Subsidiär kommen die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts zur Anwendung. Die Bestimmungen des «Wiener Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf» werden ausdrücklich ausgeschlossen und finden somit keine Anwendung.